

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen und öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG)“**

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt, das Wort „Neue“ entfällt und nach dem Wort „Berufsschulen“ wird die Wortfolge „und öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ eingefügt.

3. In § 2 lit. a wird der Ausdruck „Art. VI“ durch den Ausdruck „Art. IV“ ersetzt und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 215/1962“ die Wortfolge „, auf Vorschlag der Bildungsdirektion“ eingefügt.

4. In § 2 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e und lit. f werden angefügt:

„e) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, auf Vorschlag der Bildungsdirektion;

f) die Auswahl von Leiterinnen und Leitern öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Schulleiterinnen bzw. Schulleitern) nach den bundesgesetzlichen Vorschriften.“

5. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Stellenplanvollzug“ die Wortfolge „an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ eingefügt.

6. In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „kommene“ durch das Wort „kommende“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt und das Wort „Neue“ entfällt.

8. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt und das Wort „Neue“ entfällt.

9. Dem § 17 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Titel, § 1 Abs. 1, § 2 lit. a, d, e und f, § 6 Abs. 2, die Überschrift zu § 7, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Im Zuge der Übertragung der Diensthoheit und Verrechnung der Gehälter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen von der Burgenländischen Landesregierung auf die Bildungsdirektion für Burgenland, welche mit Ende des Jahres 2024 vorgesehen ist, ist eine Anpassung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 notwendig.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 - Bgld. LDHG.

### **Ziel(e):**

Der Inhalt des Gesetzes ist auf land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und deren Lehrerinnen und Lehrer auszuweiten und um die Kompetenzen der Bildungsdirektion für Burgenland zu erweitern. Die Zuständigkeiten sind, wie bisher bei den öffentlichen Pflichtschulen, zwischen der Burgenländischen Landesregierung und der Bildungsdirektion für Burgenland aufzuteilen.

### **Inhalt:**

Die bis dato im Gesetz angeführten öffentlichen Pflichtschulen werden um die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ergänzt und somit die Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Burgenland erweitert.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kompetenzgrundlage:**

Der Gesetzesentwurf stützt sich hinsichtlich der Festlegung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen auf Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der Entwurf enthält Regelungen betreffend die Übertragung sonstiger - in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehender - Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für Burgenland. Gemäß Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf ein solcher Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund der Übertragung der Diensthoheit und der Verrechnung von Gehältern der Landeslehrerinnen und Landeslehrer der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen von der Burgenländischen Landesregierung auf die Bildungsdirektion für Burgenland ist eine Anpassung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 notwendig und werden somit die Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Burgenland erweitert. Jene Zuständigkeiten, die der Burgenländischen Landesregierung derzeit für Lehrerinnen oder Lehrer für öffentliche Pflichtschulen obliegen, verbleiben bei der Burgenländischen Landesregierung.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Titel):**

Im Titel wird die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrerinnen und Landeslehrer um die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ergänzt.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):**

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung betreffend Mittelschulen und die Ergänzung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 2 lit. a, d, e und f):**

In § 2 lit. a wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit der Landesregierung für die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) auch auf land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ausgeweitet. Sowohl in lit. a als auch lit. e erfolgt die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) auf Vorschlag der Bildungsdirektion. Es wird weiters die Zuständigkeit der Landesregierung für die Auswahl von Leiterinnen und Leitern öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen festgelegt.

#### **Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2):**

In § 6 Abs. 2 wird normiert, dass die Bildungsdirektion die Landesregierung regelmäßig über den Stellenplanvollzug an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu unterrichten hat.

#### **Zu Z 6 (§ 7):**

Ein redaktionelles Versehen in der Überschrift wird korrigiert.

#### **Zu Z 7 und 8 (§ 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1):**

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung betreffend Mittelschulen.

#### **Zu Z 9 (§ 17 Abs. 9):**

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Novelle geregelt.